E: 10.06.2021
18/190

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

10. Juni 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ann-Kathrin Scheuermann	06131 164151
		Ann-Kathrin.Scheuermann@bm.rlp.de	06131 16174151

Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
„Kita-Zukunftsgesetz: Personalplanung und -sicherheit bei Kindertagesstätten im Landkreis Mainz-Bingen“
- Drucksache 18/28 -

Vorbemerkung:

Zwischen den Kindern bzw. deren Eltern als Leistungsberechtigten, dem örtlichen Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten sowie den freien und / oder kommunalen Kita-Trägern als Leistungserbringern und damit Erfüllungsgehilfen des Jugendamtes besteht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das sogenannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis. In diesem Dreieck begegnen sich die Beteiligten immer wieder in unterschiedlichen Situationen. Eine der wichtigsten Situationen ist die der Bedarfsplanung, durch die nach dem SGB VIII zu bestimmen ist, was die erforderlichen, ausreichenden, rechtzeitigen und geeigneten Angebote der Jugendhilfe sind. Das Land findet sich in dem sozialrechtlichen Dreieck nicht wieder. Es hat lediglich die Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu setzen und die im Prozess Beteiligten bei der Umsetzung zu unterstützen. Die „zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (vgl. insgesamt § 80 Abs. 1 SGB VIII). Die Bedarfsplanung ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 79 SGB VIII weist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung einschließlich der Finanzverantwortung für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet zu. Das Jugendamt muss nach dem neuen Landesgesetz über die Erziehung,

Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) anhand des von ihm festgestellten Bedarfs der Familien an Betreuungsplätzen – sortiert nach Altersgruppen (U2-, Ü2-, Hortplätze) und erforderlichen Betreuungszeiten – festlegen, welche Betreuungsangebote es an welchem Tageseinrichtungsstandort zur Anspruchserfüllung bereithalten muss. Das bedeutet, dass der Personalausstattung jeder einzelnen Tageseinrichtung eine planerische Grundentscheidung des zuständigen Jugendamtes über das in seinem Bezirk für Familien benötigte Betreuungsangebot vorangeht. Jeder Bewertung der Auswirkungen der Personalbemessung in den Tageseinrichtungen nach aktuell geltendem Recht und den ab dem 01.07.2021 geltenden Regelungen geht eine auf der Grundlage der Bedarfsplanung getroffene Entscheidung voraus. Ohne eine qualifizierte Aussage eines Jugendamtes über das, was es zur Erfüllung der Rechtsansprüche der Kinder ab dem ersten Lebensjahr – in diesem Fall im Jahr 2021 – in seinem Bezirk benötigt und zu den Schwerpunkten, die es in den Sozialräumen setzen möchte (Sozialraumbudget), lässt sich keine endgültige Aussage über die Personalisierung einer Tageseinrichtung treffen. Bereits jetzt gilt, dass eine stabile Bedarfsplanung keine ausschließlich kurzfristige Planungsverantwortung ist. Bedarfsplanung muss ein partizipativer Prozess sein, in den sich Träger und Eltern einbringen können und müssen, um auch mittel- bis langfristig die Bedarfe des Planungsgebiets abschätzen zu können. Eine fundierte Bedarfsplanung ist Grundlage für stabile Arbeitsverhältnisse.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zum jetzigen Zeitpunkt haben noch nicht alle Träger von Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk Mainz-Bingen ihre Anträge auf neue Betriebserlaubnisse ab dem 01.07.2021 gestellt. Daher liegen der Landesregierung noch keine Erkenntnisse über eine Veränderung der Stundenzahlen von pädagogischen Fachkräften in einzelnen Einrichtungen vor.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

Im Praxisfeld der Kindertagesbetreuung obliegt den Einrichtungsträgern als Arbeitgeber die Hauptverantwortung für die Personalgewinnung und deren Sicherung. Die Möglichkeiten für Einrichtungsträger personelle Veränderungen darzustellen, beruhen auf den geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs hat das Land die Ausbildungskapazitäten erheblich ausgebaut und die Erzieherausbildung berufsbegleitend ermöglicht. Der Zugang zur Erzieherausbildung wurde flexibilisiert. Bereits im Jahr 2013 hat das Land gemeinsam mit den Einrichtungsträgern Praxishinweise zur Fachkräftegewinnung und -sicherung entlang der Berufsbiografie erarbeitet.[1] Mit den Studiengängen am Fachbereich Sozialpädagogik der Hochschule Koblenz verfügt das Land deutschlandweit über den Standort mit den meisten Studierenden für das Praxisfeld der Kindertagesbetreuung. Zudem setzt das Land mit dem neuen KiTaG zusätzliche Anreize zur Fachkräftegewinnung und -sicherung. Hierzu zählt die Förderung von Praxisanleitungsstunden, die Aufhebung der Deckelung nur einer bzw. eines Auszubildenden je Einrichtung sowie insbesondere die Regelung, dass Auszubildende nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet werden. Darüber hinaus schafft das Land mit der Fachkräftevereinbarung neue Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten und unterstützt die Arbeit multiprofessioneller Teams sowie profilergänzender Kräfte.

Zu Frage 5:

Für den Fall, dass der Bedarf ab dem 01.07.2021 unverändert weitergeführt werden soll und sich nur durch die Anwendung des KiTaG eine Personalerhöhung ergibt, kann im Umstellungsprozess von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 KiTaG abgewichen werden (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 KiTaG).

Wie bisher hat ein Träger, der zum Gültigkeitsdatum einer neuen Betriebserlaubnis die dafür erforderliche Personalisierung nicht vorhalten kann, zwei Möglichkeiten. Für den Fall, dass der Personalmangel für einen kurzen Zeitraum besteht, greift der sogenannte

[1] https://kita.rlp.de/de/fachkraefte/fachkraeftegewinnung-und-sicherung

„Maßnahmenplan". Dieser regelt individuell je Einrichtung, wie mit kurzfristigen Personalunterschreitungen umgegangen wird. Liegt eine Personalunterschreitung vor, hat die Kita anhand des abgestimmten Handlungsplans Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Sieht sich der Träger langfristig außerstande, ausreichend Personal zu gewinnen, muss er eine Änderung der Betriebserlaubnis beantragen. Hierbei kann durch Platzreduzierung oder geringere Betreuungsumfänge die Betriebserlaubnis langfristig an das tatsächlich vorhandene Personal angepasst werden.

Zu Frage 7:

Profilergänzende Kräfte sind mit ihrer jeweiligen spezifischen Qualifikation gleichberechtigte Mitglieder im pädagogischen Team und eine wertvolle Ergänzung zu den pädagogischen Fachkräften. Kinder profitieren für ihre individuelle und ganzheitliche Entwicklung von den unterschiedlichen Anregungen. Kita Fachkräfte haben Anspruch auf eine gute und gerechte Vergütung. Die Bezahlung richtet sich nach den geltenden tariflich vertraglichen Bestimmungen, die zwischen den Tarifvertragspartnern verhandelt werden. Das Land refinanziert seinen Anteil auf Grundlage der ausgehandelten Tarifverträge.

Dr. Stefanie Hubig